

Satzung der Wählervereinigung „Bürger für Bürger“ (**BfB**)

www.buerger-fuer-buerger.de

§ 1 Zweck

1. Die „Bürger für Bürger“ (im folgenden **BfB** genannt) sind eine freie Wählervereinigung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Gemeinde- und Kreiswahlordnung - GKWO – des Landes Schleswig-Holstein
2. Die **BfB** ist **die** bürgernahe Wählervereinigung für die Stadt Schenefeld. Verpflichtendes Ziel für alle Mitglieder ist die bürgernahe Einbeziehung von BürgerInnen der Stadt Schenefeld in alle politischen Entscheidungsfindungen, die für die zukünftige Entwicklung der Stadt Schenefeld von Bedeutung und Nutzen sind. Die Stärkung und Förderung von Entscheidungsfreiheit, Mitwirkung und Mitverantwortung von Bürgerinnen und Bürgern ist das oberste Ziel.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Jeder kann Mitglied der **BfB** werden, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat, die Grundsätze und die Satzung der **BfB** anerkennt. Personen, die eine Wählbarkeit oder das Wahlrecht oder die Amtsfähigkeit nicht besitzen, können nicht Mitglied der **BfB** sein.
2. Mitglieder der **BfB** können nur natürliche Personen sein.
3. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen Partei, Wählergruppe oder sonstigen parteiähnlichen Vereinigung ist ausgeschlossen.
4. Auf der Gründungsversammlung der **BfB** kann jede Bürgerin und jeder Bürger Mitglied der **BfB** werden, wenn die Voraussetzungen der vorstehenden Absätze 1. – 3. erfüllt sind und ein rechtmäßig unterzeichneter Aufnahmeantrag vorliegt. Alle Teilnehmer der Gründungsversammlung wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit und Handzeichen eine(n) protokollierende(n) Wahl- und Versammlungsleiter(in), der/die die Rechtmäßigkeit der Mitgliedsanträge prüft, die jeweilige Mitgliedschaft bestätigt, im Anschluss eine Mitgliederversammlung einberuft und die Wahl des Vorstandes leitet. Die Teilnehmer, die auf der Gründungsversammlung nicht Mitglied der **BfB** werden, sind dann Gäste der einberufenen Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung wählt gemäß § 11, Absatz 4 der Satzung den Vorstand der **BfB**. Mit der Wahl und der Wahlannahme des Vorstandes erlischt automatisch § 2, Absatz 4 dieser Satzung.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der **BfB** wird nach schriftlichem Antrag mit der Aufnahme durch Beschluss des Vorstandes erworben.
2. Über Aufnahmeanträge ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Wochen, zu entscheiden.
3. Die Mitgliedschaft wird mit dem Beschluss des Vorstandes über die Aufnahme des Bewerbers rechtswirksam. Der Beschluss ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
4. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist eine Begründung nicht erforderlich. Die Mitteilung über die Ablehnung erfolgt schriftlich.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Ziele der **BfB** zu fördern, sie zu gestalten und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der **BfB** zu beteiligen. Zu den Pflichten gehört die Pflicht zur Beitragszahlung.
2. Jedes Mitglied hat das Recht an folgenden Sitzungen teilzunehmen:
 - a) Mitgliederversammlungen
 - b) Vorstandssitzungen

§ 5 Pflicht zur Verschwiegenheit

Beratungen und Beschlüsse einer Sitzung können durch Beschluss für vertraulich erklärt werden. In diesem Beschluss ist auszusprechen, was unter Vertraulichkeit im einzelnen Fall zu verstehen ist.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Wiederaufnahme

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod,
 - b) Austritt,
 - c) in den Fällen des § 2 Abs. 3,
 - d) rechtskräftigen Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit, Wählbarkeit oder Verlust des Wahlrechts,
 - e) Ausschluss
2. Der Austritt ist dem Vorstand der **BfB** schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang der Austrittserklärung wirksam.
3. Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der **BfB** verstößt und seine Beitragspflicht nicht erfüllt.
4. Beiträge sind bis Ende des Monats in dem die Austrittserklärung eingeht zu entrichten. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.

§ 7 Organe der BfB

1. Organe der **BfB** sind dem Range nach:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der **BfB**. Ihre Beschlüsse sind für die anderen Organe verbindlich.
2. In jedem Kalenderjahr findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Sie ist mit einer Frist von vier Wochen vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufungen erfolgen per E-Mail oder mit einfachem Brief.

3. Der Vorstand muss unverzüglich, spätestens innerhalb zwei Wochen nach Eingang eines Antrags, eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies bei ihm beantragt wird
 - a) vom Vorstand durch einen Beschluss der Mehrheit der ihm angehörenden Mitglieder
 - b) durch mindestens einem Drittel der Mitglieder.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellv. Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/in
2. Die unter a) bis e) genannte Mitglieder des Vorstandes werden in geheimen Wahlgängen (Einzelwahlen) gewählt.
3. Scheidet ein oder mehrere Vorstandsmitglieder aus, so wird die Nachwahl in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung vorgenommen. Die nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Vorstandes.

§ 11 Geschäftsordnung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Teilnahme und Stimmrecht
 - a) Jedes Mitglied der **BfB** hat das Recht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
 - b) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die ihre Beitragspflicht für erfüllt haben.
 - c) Rederecht haben die stimmberechtigten Mitglieder, die Mitglieder des Vorstandes und Gäste.
 - d) Jedes stimmberechtigtes oder stimmbevollmächtigtes Mitglied hat eine Stimme.
2. Beschlussfähigkeit
 - a) Die Organe der **BfB** sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
 - b) Die Beschlussfähigkeit bedarf der Feststellung des Vorsitzenden.
3. Beschlüsse und Abstimmungen
 - a) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmen.
 - b) Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Wenn es zur genauen Feststellung des Abstimmungsergebnisses erforderlich ist, kann der Versammlungsleiter eine andere Form der Abstimmung anordnen. Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten findet geheime Abstimmung statt.
4. Wahlen
 - a) Die Wahlen für den Vorstand sowie die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen der Volksvertretungen sind schriftlich und geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein

Widerspruch erhebt und die Satzungen der **BfB** nichts anderes vorschreiben.

- b) Jeder gewählte Bewerber hat unverzüglich die Annahme der Wahl zu erklären. Die Erklärung kann auch schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.
- c) Jedes Mitglied und der Vorstand haben das Recht, Bewerber für die Wahlen zu benennen.
- d) Bei den Wahlen zum Vorstand entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- e) Sind in einem Wahlgang mehrere Kandidaten zu wählen, so ist der Kandidat mit den Stimmen einer einfachen Mehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los aus der Hand des Wahlleiters
- f) Die Mitglieder des Vorstandes werden in geheimen Einzelwahlgängen gewählt

5. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung.
- b) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen der **BfB**.
- c) Ihre Aufgaben sind insbesondere:
 - Bericht des Vorstandes
 - den Rechnungsprüfungsbericht der Rechnungsprüfer
 - Aussprache
 - Beschlussfassung über einen Antrag auf Entlastung des Vorstandes
 - Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfern (Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören)
 - Abwahl von Vorstandsmitgliedern muss mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erfolgen
 - Nachwahl von Mitgliedern in den Vorstand der **BfB**
- d) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer beträgt 2 Jahre. Treten der Vorstand oder die Rechnungsprüfer vor Ablauf der zweijährigen Amtszeit geschlossen zurück, so beginnt mit einer Neuwahl eine neue Amtsperiode.
- e) Persönliche Erklärungen sind erst nach Schluss der Beratung, jedoch vor der Abstimmung, gestattet. Der Redner darf nur zur Sache sprechen.
- f) Von der Mitgliederversammlung muss eine Sitzungsniederschrift (Protokoll) angefertigt werden.

Anträge zur Behandlung auf der Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied der **BfB** gestellt werden. Die Anträge müssen mindestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein.

§ 12 Geschäftsordnung des Vorstandes

Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Monate zusammen. Er wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von mindestens fünf Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung auch kurzfristiger und formlos erfolgen.

§ 14 Beiträge und Einnahmen

Die **BfB** deckt ihre Aufwendungen durch Mitgliederbeiträge, durch Spenden, Veranstaltungen und sonstige Einnahmen.

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt für Erwerbstätige € 5,- und für Jugendliche, Nichterwerbstätige, Behinderte sowie Rentner € 3,- pro Monat und ist halbjährlich im Voraus zu entrichten.

§ 15 Buchführung und Kassenprüfung

1. Der Schatzmeister ist zur Einhaltung einer ordnungsmäßigen Buchführung verpflichtet.
2. Der Schatzmeister ist dafür verantwortlich, dass die Beschlüsse des Vorstandes hinsichtlich der Verwendung der Gelder befolgt werden. Er ist weiter verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfern jederzeit vollen Einblick in die Buch- und Belegführung sowie in die Geldbestände zu gewähren, soweit ein Rechnungsprüfer dies für erforderlich hält.
3. Am Schluss einer Wahlperiode ist von den Rechnungsprüfern die Kassen- und Rechnungsprüfung sachlich und formal zu prüfen. Über alle Kassen- und Rechnungsprüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Rechnungsprüfern zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist 10 Jahre bei den Akten aufzubewahren.
4. Ernstliche Beanstandungen sind von den Rechnungsprüfern unverzüglich dem Vorstand zu melden.

§ 16 Aufstellung der Bewerber für die Kommunalwahlen

1. Die Aufstellung von Wahlbewerbern für die Kommunalwahlen erfolgt durch Mitgliederversammlung in geheimer Wahl. Die Listenbewerber gelten unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften als gewählt, wenn sie im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht haben.
2. Für die Kommunalwahlen gilt das Gemeinde- und Kreiswahlgesetz des Landes Schleswig-Holstein.

§ 17 Verfahren bei Streitigkeiten

Streitigkeiten unter Mitgliedern, die sich auf Parteiangelegenheiten beziehen, sind durch den zuständigen Vorstand der **BfB** möglichst gütlich beizulegen.

§ 18 Satzungsänderungen

1. Änderungen dieser Satzung können nur von einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der zur Mitgliederversammlung Stimmberechtigten beschlossen werden. Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens drei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht worden ist. Dieser ist verpflichtet, mit der Einberufung der Mitgliederversammlung den Antrag den Mitgliedern mitzuteilen.

2. Niemand hat das Recht, durch mündlichen oder nicht fristgerechten Antrag Satzungsänderungen herbeizuführen. Mündliche Änderungsanträge zu vorliegenden Anträgen sind zulässig.

Schenefeld, den 30. Juni 2011